

ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME

zur Erweiterung des Industriegebietes Dalum



Rücken | Partner

Ingenieurgesellschaften

Industriestraße 26 a

49716 Meppen

Tel.: +49 (0) 5931 9989-200

info@rup-gruppe.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Habitatausstattung der Eingriffsfläche, Gebietsbeschreibung	5
4	Faunistische Bewertung.....	6
4.1	Europäische Brutvogelarten	6
4.2	Vermeidung von Eingriffen	8
5	Fazit	8
6	Quellen.....	9
7	Anhang.....	10

1 Einleitung

Die Gemeinde Geeste plant im Ortsteil Dalum das bestehende Industriegebiet um eine Fläche von etwa 6 ha zu erweitern. Die betroffene Fläche ist von den Straßen „Daimlerstraße“, „Schachtbaustraße“ und „Elwerathstraße“ umgeben.

Der Untersuchungsraum sowie der Untersuchungsumfang wurde durch die Gemeinde Geeste in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Begehungen für die Brutvogelkartierung wurden von dem Büro Rücken & Partner Ingenieure GmbH im Juli 2020 durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme inkl. der zeichnerischen Darstellung wurde im August 2020 erstellt.



Abbildung 1: Blick auf die Planungsfläche

Die Auswahl der potenziell vorkommenden Arten erfolgte in Anlehnung an das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3 2008). Zur Eingrenzung des Artenspektrums wurde im Sommer 2020 eine Brutvogelkartierung auf der für das Vorhaben vorgesehenen Fläche und in deren Umgebung durchgeführt. Die

für das Baugebiet vorgesehene Fläche ist in Anhang 1 zeichnerisch dargestellt.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten sind Aussagen zur Betroffenheit durch das Vorhaben sowie Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (continuous ecological functionality-measures = CEF-Maßnahmen) zu treffen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme hat zum Ziel die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der besonders

geschützten Arten (hier: europäische Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln sowie darzustellen und ggf. eine Prüfung durchzuführen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung relevanten Bestimmungen:

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote; § 44 Abs. 1 BNatSchG).

§ 45 Abs. 7 BNatSchG enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens und § 67 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Mindestens besonders geschützt sind alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind.

Streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“:
Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden lediglich die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL berücksichtigt.

Liegt eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, so besteht unter bestimmten Voraussetzungen nach nationalem Recht die Möglichkeit einer Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). So kann eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art von der zuständigen Behörde gewährt werden. Allerdings darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Bestehen also Alternativen, ist im Falle europarechtlich geschützter Arten bzw. der speziellen 'Verantwortungsarten' eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zu rechtfertigen. Eine Befreiung (§ 67 BNatSchG) von diesen Regelungen kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Eingriff aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

3 Habitatausstattung der Eingriffsfläche, Gebietsbeschreibung

Auf der Grundlage der im Jahr 2020 durchgeführten Flächenbesuche umfasst die Untersuchungsfläche die folgenden Habitatkomplexe aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten:

02 = Gehölze

10 = Grünland, Grünanlagen

11 = Äcker

13 = Gebäude

Das intensiv landwirtschaftlich genutzte Plangebiet grenzt im Süden an die „Schachtbaustraße“, im Westen an die „Elwerathstraße“ und einer Baumreihe, im Norden an eine Grünlandfläche, einem Firmengelände sowie einer Gehölzreihe und im Osten an ein weiteres Firmengelände sowie an eine Gehölzreihe an.

Der Untersuchungsraum umfasst neben der Eingriffsfläche zusätzlich die randlich vorhandenen linearen

Gehölzstrukturen sowie die Randbereiche der angrenzenden Firmengelände. Die angrenzenden Säume werden u. a. von Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Jakobskreuzkraut (*Senecio jacobaea*) begleitet.

Die in die Erfassungen einbezogenen Gehölzstrukturen umfassen mittelalte Baumbestände sowie wenige jüngere Strauchstrukturen, welche für gehölzbrütende Arten von besonderer Wichtigkeit sind.



Abbildung 2: Baumreihe nordwestlich der Planungsfläche



Abbildung 3: Blick entlang der Elwerathstraße

4 Faunistische Bewertung

4.1 Europäische Brutvogelarten

Zur Eingrenzung der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde auf der Planungsfläche und in deren Umgebung im Sommer 2020 eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Die Rahmenbedingungen wurden seitens der Gemeinde Geeste mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt. Es fanden insgesamt 2 Kontrollen statt, die an folgenden Tagen durchgeführt wurden:

- 08.07.2020
- 28.07.2020

Während jeder Kontrolle wurde der gesamte Untersuchungsraum in ausreichender Hörweite der Arten von den Wegen aus und entlang der Eingriffsfläche abgelaufen. Für die Festlegung von Revieren wurden revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Balzverhalten, paarweises Auftreten und territoriale Auseinandersetzungen herangezogen. Im Anhang 2 sind die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen eingezeichnet. Dabei fanden die in Tabelle 1 aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. In der Tabelle 1 wird auch der Status der Roten Liste Niedersachsen 2015 (Vorwarnliste, bestandsgefährdet, stark bestandsgefährdet oder vom Aussterben bedroht) angegeben.

Im Einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten festgestellt werden:

Tabelle 1: Brutvögel

Art	Abkürzung nach SÜDBECK et al. (2005)	Reviere	RL-Status	
Untersuchungsgebiet				
Amsel	(<i>Turdus merula</i>)	A	4	*
Mehlschwalbe	(<i>Delichon urbicum</i>)	M	/	V
Kleiber	(<i>Sitta europaea</i>)	KI	1	*
Buchfink	(<i>Fringilla coelebs</i>)	B	2	*
Singdrossel	(<i>Turdus philomelos</i>)	Sd	1	*

Art		Abkürzung nach SÜDBECK et al. (2005)	Reviere	RL-Status
Schilfrohrsänger	<i>(Acrocephalus schoenobaenus)</i>	Sr	1	*
Zilpzalp	<i>(Phylloscopus collybita)</i>	Zi	3	*
Schwanzmeise	<i>(Aegithalos caudatus)</i>	Sm	1	*
Hausrotschwanz	<i>(Phoenicurus ochruros)</i>	Hr	1	*
Ringeltaube	<i>(Columba palumbus)</i>	Rt	8	*
Haussperling	<i>(Passer domesticus)</i>	H	1	V
Zaunkönig	<i>(Troglodytes troglodytes)</i>	Z	4	*
Kohlmeise	<i>(Parus major)</i>	K	1	*
Gartenbaumläufer	<i>(Certhia brachydactyla)</i>	Gb	1	*

Bei dem erfassten Brutvogelvorkommen handelt es sich fast ausschließlich um Gehölz gebundene Arten. Mit der Mehlschwalbe und dem Haussperling sind weiterhin zwei gebäudebrütende Arten vorhanden. Die Mehlschwalben wurden jagend über der Planungsfläche aufgenommen. Insgesamt waren es 30 Exemplare, die in Anhang 2 der Einfachheit halber lediglich mit einer Markierung dargestellt wurden. Von der Bebauung der Fläche sind keine Reviere betroffen. Für die Mehlschwalbe entfällt allerdings ein Jagdhabitat. Dies stellt jedoch kein Problem dar, da die umliegenden Flächen zum Großteil ähnliche Strukturen aufweisen und die Mehlschwalbe zum Jagen darauf ausweichen kann. Da auf der Eingriffsfläche selbst keine Reviere festgestellt wurden, steht einer Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvögel nichts im Weg. Für die Bewertung wird allerdings davon ausgegangen, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen in der Umgebung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufgrund der Anzahl der Begehungen sowie die relativ spät im Jahr stattgefundenen Ortstermine zur Kartierung sind weitere vorkommende Arten nicht auszuschließen, da die Brutvogelkartierung nicht über die gemein gebräuchlichen Methodenstandards (nach

SÜDBECK et al.: Zeitraum von März-Juli; mindestens 6 Begehungen) durchgeführt wurde. Da für diese Fläche jedoch aufgrund ihrer Habitatstruktur und ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besonderen Vorkommen zu erwarten waren, ist die durchgeführte Kartierung mit den von der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Rahmenbedingungen für eine artenschutzrechtliche Aussage ausreichend.

4.2 Vermeidung von Eingriffen

Im Rahmen der Planung des Vorhabens sind die bautechnischen Tätigkeiten auf der Eingriffsfläche auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit (01. April - 15. Juli) zu beschränken, um den Störfaktor für die umliegenden Brutvögel zu minimieren.

Bei Einhaltung o. g. Vermeidungsmaßnahmen bestehen somit keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben aus der Sicht der europäischen Brutvögel.

5 Fazit

Aus den in den vorangegangenen Ausführungen deutlich gemachten Sachverhalten geht hervor, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist demnach nicht zu beantragen.

Es bestehen somit keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber den Planungen aus artenschutzrechtlicher Sicht. Es wird empfohlen, die Maßnahme zur Vermeidung zu berücksichtigen.

Aufgestellt: Meppen im August 2020

Alexander Mescher B. Eng.

6 Quellen

Buchquellen:

Wachter, T., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. M [Hrsg]: Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung, 2004.

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz [Hrsg.]: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3 und 4: 2008

Südbeck et al. [Hrsg]: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Niedersächsisches Umweltministerium [Hrsg.]: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 1. März 2010

Rat der Europäischen Gemeinschaft: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

7 Anhang



--- Planungsfläche

Urheberrechtlich geschützt!
 An nachfolgenden Zeichnungen beanspruchen wir Urheberrechte. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden.
 Alle Maße sind vor Ort zu prüfen!

Bauvorhaben: Erweiterung des Industriegebietes in Dalum	Anhang 1
--	----------

Auftraggeber: Gemeinde Geeste Am Rathaus 3 49744 Geeste	Projekt Nr: 20A086
--	-----------------------

Bauort: Schachtbaustraße 49744 Geeste - OT Dalum	bearbeitet und gezeichnet: Alexander Mescher
--	---

Planinhalt: Planungsraum	Maßstab: 1:10.000
--------------------------	-------------------

Übersichtskarte	
-----------------	---

Geprüft und Genehmigt:	Geprüft und Genehmigt:
------------------------	------------------------

Kartendaten: © Google satellite



- Planungsfläche
- Brutvögel
- Amsel - A
- Buchfink - B
- Gartenbaumläufer - Gb
- Hausrotschwanz - Hr
- Haussperling - H
- Kleiber - Kl
- Kohlmeise - K
- ←●→ Mehlschwalbe - M
- Ringeltaube - Rt
- Schilfrohrsänger - Sr
- Schwanzmeise - Sm
- Singdrossel - Sd
- Zaunkönig - Z
- Zilpzalp - Zi

Urheberrechtlich geschützt!
 An nachfolgenden Zeichnungen beanspruchen wir Urheberrechte. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden. Alle Maße sind vor Ort zu prüfen!

Bauvorhaben: Erweiterung des Industriegebietes in Dalum		Anhang 2
Auftraggeber: Gemeinde Geeste Am Rathaus 3 49744 Geeste		Projekt Nr: 20A086
Bauort: Schachtbaustraße 49744 Geeste - OT Dalum		bearbeitet und gezeichnet: Alexander Mescher
Planinhalt: Brutvögel im Planungsraum		Maßstab: 1:2.500
Lageplan Brutvögel		
Geprüft und Genehmigt:		Geprüft und Genehmigt: